

Satzung - Bund Leipziger Kegler e.V.

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Bund Leipziger Kegler e.V. ist eine Vereinigung von Vereinen und Kegelabteilungen, in denen Kegelsport betrieben wird. Er ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein.
2. Er ist unter dem Namen Bund Leipziger Kegler e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 402 **am 09.08.1990** eingetragen.
3. In der Satzung und den weiteren Ordnungen und Dokumenten werden der Bund Leipziger Kegler e.V. „BLK“ und die Vereine/Abteilungen Kegeln „Vereine“ genannt.
4. Der Sitz des BLK e.V. ist Leipzig.
5. Der BLK führt ein eigenes Vereinslogo.

§ 2. Neutralität

Der BLK ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Im BLK ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Die Satzung und Ordnungen des BLK gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der BLK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Kegelsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.
2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes entsprechend den Regelungen und Bestimmungen des DKBC zur Ermittlung der Meister bei den Herren, Frauen sowie im Jugendbereich,
 - b. Organisation der Spiele im DKBC-Vereinspokal,
 - c. Unterstützung bei der Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
 - d. Ausübung des Disziplinar- und Strafrechts nach der Satzung und den Ordnungen,
 - e. Wahrnehmung der Interessen der Vereine in grundsätzlichen Fragen des Kegelsports und gegenüber den anderen Verbänden, insbesondere dem KVS,
 - f. Entgegennahme der Anmeldungen neuer Vereine und die Organisation der Registratur beim KVS.

§ 4. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BLK ist Mitglied des Keglerverbandes Sachsen e.V.
2. Der BLK ist im Interesse seiner Mitglieder als Dachorganisation des Kegelsports in der Stadt Leipzig dem Stadtsportbund Leipzig e.V. angehörig
3. Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jeden Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.

4. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
5. Vereine und einzelne Personen, die ihren Sitz nicht in Leipzig haben, können Mitglied des BLK werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Verbandes vorliegt.
6. Die Aufnahme von Vereinen aus anderen Kreisen in den Spielbetrieb des BLK ist möglich, wenn dadurch erhebliche Nachteile vermieden werden können und die Zustimmung des zuständigen Verbandes vorliegt.
7. Der BLK regelt im Einklang mit den Satzungen des DKBC, KVS sowie des KVL seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5. Gemeinnützigkeit

1. Der BLK verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BLK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des BLK dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder des BLK erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BLK keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 6. Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des BLK erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - a. Beiträge
 - b. Gebühren
 - c. Geldstrafen
 - d. Umlagen
 - e. Zuwendungen und Stiftungen sowie sonstige Einnahmen
3. Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.
4. Änderungen zur Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge, Gebühren und Geldstrafen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 7. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des BLK sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Der BLK regelt innerhalb seiner Bereiche alle mit der Pflege des Kegelsportes zusammenhängende Fragen selbstständig.

§ 8. Mitgliedschaft

1. Mitglied des BLK kann jeder Kegelsportverein bzw. Verein mit eigenständiger Kegelsportabteilung werden.
2. Eine Mitgliedschaft im BLK bedingt eine Mitgliedschaft im KVS.
3. Die Mitgliedschaft in den Verband ist schriftlich beim Vorstand des BLK zu beantragen. Gibt der Vorstand des BLK den Antrag nicht statt, ist es dem

betreffenden Verein gestattet, Widerspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. Hierüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Auflösung des Mitgliedvereins/ Abteilung
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss

Mit dem Ausscheiden aus dem BLK werden sämtliche Verpflichtungen fällig.

5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem BLK erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:
 - a. bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 9.
 - b. Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem BLK, wenn der Verein trotz Friststellung durch den Vorstand des BLK unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c. grobe Verletzung der Satzung und Ordnungen des BLK.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Kegelsportes zusammenhängende Fragen selbständig.
2. Die Vereine sind berechtigt, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
4. Die Vereine sind verpflichtet:
 - a. die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse BLK zu befolgen,
 - b. die Entscheidungen der BLK - Organe durchzuführen,
 - c. die beauftragten Vertreter des BLK - Vorstandes an ihrem Vereinstag / Abteilungstag teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - d. die vom BLK getätigten Veröffentlichungen gleich in welcher Form zu beachten und verbindlich auszuwerten bzw. durchzusetzen,
 - e. in allen durch die Mitgliedschaft zum BLK begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen anzuerkennen,
 - f. auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des BLK die eigene Arbeit zu organisieren und durchzusetzen.
5. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BLK verantwortlich und haften gegenüber dem BLK für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 10. Ehrenpräsident/Ehrenmitglied

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Kegelsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des BLK zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme bei Vorstandssitzungen

§ 11. Organe des Verbandes

Die Organe des BLK e.V. sind:

1. der Verbandstag
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der geschäftsführende Vorstand
5. die Börse

§ 12. Der Verbandstag

1. Oberstes Organ des BLK ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem BLK e. V. bekanntgegebene Adresse oder E- Mail- Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BLK e.V. Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen.
4. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 13. Zusammensetzung des Verbandstages

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. je einem Vertreter der Vereine.

Vorgenannten steht das Stimmrecht jeweils mit einer Stimme zu. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen, die kein Stimmrecht haben.

2. Vertreter ohne Stimmrecht sind die:
 - a. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder
 - b. Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - c. Vorsitzender der Kassenprüfer.
3. Stimmübertragung ist nichtzulässig.
4. Die Kosten für die Teilnehmer des Verbandstages tragen die einzelnen Vereine.

§ 14. Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Wahl einer Wahlkommission/Mandatsprüfungskommission und eines Wahlleiters
 - e. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - f. Satzung und deren Änderungen
 - g. Erledigung von Anträgen,
 - h. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Fällen des § 8.2, der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
 - i. die Auflösung des BLK und die Verwendung seines Vermögens,
 - j. Der Entlastung des Vorstandes.

3. Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse des Verbandstages werden in ein Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15. Abstimmung und Wahlen

1. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Änderungen der gültigen Satzung des BLK bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Wahlberechtigte sind Vertreter ab dem 18. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Wahlen und Abstimmungen auf dem Verbandstag werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie können auf Antrag von 40% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.
5. Kandidatenvorschläge und Bewerbungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des BLK und die Vereine. Nicht fristgemäß eingegangene Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. Bei mehreren Vorschlägen einer Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
8. Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
9. Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer erfolgt durch die Vertreter der Mitgliedsvereine einzeln und funktionsbezogen.
10. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 16. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zwischen den Verbandstagen jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem BLK e. V. bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BLK e.V. Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechtsorgane,
5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Erledigungen von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
7. Entlastung des Vorstandes,

8. Neuwahl des Vorstandes, der Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.

§ 17. Anträge

Anträge zur Änderung der Satzung können an die Mitgliederversammlung von den Organen des BLK sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Annahme in die Tagesordnung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Mitgliedervereine Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in gleicher Sache stellen.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen auf der Homepage veröffentlicht. Den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19. Zulassung der Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 20. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzendem,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Sportwart
 - e. und bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Vorsitzende der Kassenprüfung haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

§ 21. Vertretung

Die Vertretung des BLK obliegt dem Vorstand. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. Der Vorsitzende hat die Einzelzeichnungsberechtigung, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister müssen gemeinschaftlich handeln. Für Vollmachten gilt eine gesonderte Regelung.

Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt ist.

§ 22. Recht und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des BLK wahr, soweit dieses nicht einem anderen Organ des BLK ausdrücklich vorbehalten ist. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und neu entscheiden. Dieses gilt nicht für Urteile der unabhängigen Rechtsorgane. Gnadengesuche werden entsprechend der RVO des KVS behandelt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfung werden jährlich von der Mitgliederversammlung vor Beginn des Spieljahres bestätigt und neu bestellt. Bei Notwendigkeit ist dies auch während des Spieljahres möglich, ebenfalls die Abberufung. Die jeweiligen Vorsitzenden schlagen die zu berufenden Mitglieder dem Vorstand vor und müssen durch diesen bestätigt werden.
3. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters.
5. Bei finanziellen Notwendigkeiten kann der Vorstand Umlagen auf die Mitglieder beschließen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des BLK e.V.. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Alle Mitglieder der Rechtsorgane, der Kassenprüfung und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigungen, Pauschalen und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.

§ 23. Geschäftsführender Vorstand §26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des BLK zwischen den Beratungen des Vorstandes.

§ 24. Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht an. Die Kassenprüfer werden für eine Legislaturperiode vom Verbandstag. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes des BLK gewesen sein.

§ 25. Rechtsorgane

1. Unabhängige Rechtsorgane des BLK sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des KVS sowie des BLK.
2. Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen kein Mitglied des Vorstandes des BLK sein. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine nicht vertreten noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
3. Die Rechtsorgane des BLK bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 26. Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a. Verwarnungen
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
 - d. Verbot, ein Amt im BLK auszuüben
 - e. Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - f. Ausschluss aus der Spielklasse
 - g. Punkteabstrich in den Spielklassen des BLK
 - h. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - i. Entzug des Aufstiegsrechtes in den Spielklassen des BLK
 - j. Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
2. Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.

§ 27. Haftungsausschluss

1. Der BLK haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur insoweit, als dieses durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des BLK können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Die Mitglieder der Organe des BLK und die Mitglieder der Vereine des BLK haften gegenüber dem BLK für jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen verursachten Schaden.

§ 28. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der BLK personenbezogene Daten auf und verarbeitet sie, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Jedem Mitglied wird eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 29. Auflösung des BLK e.V.

Die Auflösung des BLK e.V. kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 18 der Satzung geändert werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des BLK an den Stadtsportbund Leipzig, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 30. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2019 in Leipzig neu gefasst und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.